HAFENBENUTZUNGSVORSCHRIFTEN
FÜR DEN HAFEN EMDEN
(HBV- EMD)

15. November 2010

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Hindenburgstraße 28
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 799 2257
Fax: +49 441 799 2253
e-mail: oldenburg@nports.de

Niederlassung Emden
Friedrich-Naumann-Str. 7-9
26725 Emden
Telefon: +49 4921 897-0
Fax: +49 4921 897-137
e-mail: emden@nports.de

www.niedersachsenports.de

Niedersachsen Ports

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines

1.1 Eigentümer
1.2 Geltungsbereich
1.3 Gefahrenbereich
1.4 Meldestelle
1.5 Port Security
1.6 Hafenbehörde

2. Genehmigungen, Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften

2.1 Einlauf- und Liegeplatzerlaubnis
2.2 Meldepflicht
2.3 Gefährliche Güter
2.4 Anzeigepflicht
2.5 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

3. Allgemeine Bestimmungen für Verkehr, Aufenthalt, Umschlag, Lagerung

3.1 Hafenlotsdienst und Lotsenannahmepflicht
3.2 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen, Schlepperhilfe
3.3 Liegeplätze, Ankern
3.4 Festmachen
3.5 Gefährdende Fahrzeugteile, Leinen, Drähte
3.6 Landverbindungen der Wasserfahrzeuge
3.7 Bewachung
3.8 Betätigen von Antriebsanlagen und Manövrierhilfen
3.9 Laden und Löschen, Bunkern
3.10 Abstellen und Lagern von Gütern, Fahrzeugen und Geräten
3.11 Stilllegen von Wasserfahrzeugen
3.12 Verunreinigungen

4. Umschlaggeräte, Förderanlagen, Sonstige Dienstleistungen

4.1 Vermietung von Umschlagsgeräten und Förderanlagen
4.2 Vertäudienste

5. Schlussbestimmungen

5.1 Ausnahmen
5.2 Gesetzliche Bestimmungen
5.3 Inkrafttreten

Anlage: Lageplan Hafenbereich Emden

Niedersachsen Ports

Hafenbenutzungsgebühren für den Hafen Emden

(HBV-EMD)

1. Allgemeines

1.1 Eigentümer

Der Hafen Emden ist ein öffentlicher Hafen in privater Trägerschaft. Eigentümer des Hafens ist die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG mit Sitz in Oldenburg, örtlich vertreten durch die Niederlassung Emden, nachfolgend NPorts genannt.

1.2 Geltungsbereich

Diese Hafenbenutzungsvorschriften gelten für unser Gebiet des Hafens Emden innerhalb der in dem anliegenden Plan gekennzeichneten Grenzen.

Diese Hafenbenutzungsvorschriften ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Benutzungsbedingungen (AGB) von NPorts, die vorrangig gelten. Die AGB enthalten neben dem Allgemeinen Teil im Besonderen Teil auch Bestimmungen über die Benutzung der Häfen und sämtlicher Einrichtungen in den Häfen, über Dienst- und Werkleistungen/ähnliche Leistungen und über Güterumschlag/Bereitstellung zum Umschlag.

1.3 Gefahrenbereich

Das Hafengebiet (s. Ziff. 1.2, Absatz 1) ist ein besonderes Gefahrengebiet. Eisenbahnverkehr, Flurförderfahrzeuge, Krananlagen, ungesicherte Kaianlagen, schwebende Lasten, kreuzende Ladungsverkehre, Überflutungsflächen, Schleusenanlagen und Brücken stellen ein hohes Gefahrenpotential dar. Hierauf haben sich die Hafennutzer und Besucher mit erhöhter Aufmerksamkeit und Vorsicht einzustellen.

1.4 Meldestelle

Die in der NHafenO und den nachfolgenden Bestimmungen der HBV-EMD vorgeschriebenen Meldungen sind in der Hafenverkehrszentrale abzugeben.

Meldestelle:	Hausadresse: 26723 Emden, Matrosengang	
	Telefon:	+49 4921 897 – 260
	Fax:	+49 4921 897 – 241
	E-mail:	hafenmeister-emd@nports.de oder emden@nports.de
	Hafenfunk:	UKW Kanal 13, „Emden Port“

1.5 Port Security

1.5.1 In den Sicherheitsbereichen Außenhafen, Südkai, Große Seeschleuse und Nesserlander Schleuse sind Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und nach dem Niedersächsischem Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt. Die im Gefahrenabwehrplan beschriebenen Maßnahmen sind bindend.

1.5.2 Der Zutritt ist nur Befugten mit einem gültigen Berechtigungsausweis gestattet. Die Ausweise sind personenbezogen und dürfen nicht übertragen werden. Missbrauch führt zum Entzug der Zutrittsberechtigung.

1.5.3 Das Betreten des abgezäunten Hafengebietes gilt als rechtsgültige Zustimmung zur Kontrolle und Durchsuchung von Personen, Fahrzeugen, Gegenständen und persönlichen Sachen. Personen, die diese Zustimmung verweigern, kann der Zutritt versagt werden.

1.5.4 Der Verlust eines Ausweises ist umgehend dem Sicherheitsdienst am Hauptgate (Straße zum Emskai) anzuzeigen. Bei Beendigung der Tätigkeit im Hafen oder Ablauf der Befristung ist der Ausweis unaufgefordert zurück zu geben.

1.5.5 An den Zugängen wird eine permanente Videoüberwachung mit Aufzeichnung durchgeführt.

1.6 Hafenbehörde

Hafenbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW).
Es nimmt die Aufgaben, insbesondere die der Gefahrenabwehr

a. in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten auf der Grundlage des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) und

b. bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen auf der Grundlage des Niedersächsischen Abfallgesetzes wahr.

Örtlicher Vertreter der Hafenbehörde ist der Hafenkapitän oder sein Vertreter.

2. Genehmigungen, Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften

2.1 Einlauf- und Liegeplatzerlaubnis

Einer Erlaubnis von NPorts zum Einlaufen in den Hafen Emden oder zur Benutzung eines Liegeplatzes im Hafen Emden bedürfen Schiffe,

a. die zu sinken drohen,
b. die brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
c. die mit Kernenergie angetrieben werden,
d. die wegen ihrer Bauart, ihres Zustandes, ihrer Ladung oder ihrer Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden können,
e. deren Ladung begast ist oder
f. die zum Verschrotten vorgesehen sind oder aufgelegt werden sollen.

Eine Erlaubnis von NPorts nach Satz 1 ist nicht erforderlich für Schiffe, denen die Leiterin oder der Leiter des Havariekommandos im Rahmen der Bekämpfung einer komplexen Schadenslage gemäß der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos vom 21. Dezember 2002 (VkBl. 2003 S. 31) in Verbindung mit § 3 der Vereinbarung über die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge vom 11. März 2005 (VkBl. S. 301) einen Notliegeplatz zugewiesen hat.

Erleidet ein Schiff nach dem Eintreffen im Hafen Emden einen Schaden, der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, oder tritt einer der in Ziff. 2.1 genannten Umstände erst im Hafen ein, so hat die Schiffsführerin oder der Schiffsführer NPorts unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

2.2 Meldepflichten

2.2.1 Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Seeschiffs hat das Einlaufen mindestens 24 Stunden vorher NPorts zu melden. Beträgt die Fahrzeit weniger als 24 Stunden, so genügt eine Meldung unverzüglich nach dem Auslaufen aus dem letzten Auslaufhafen.

Meldungen sowie eventuell erforderliche Aktualisierungen sind über das Internetsystem INPLAN vorzunehmen. Hierfür können geeignete Dienstleister in Anspruch genommen werden.

2.2.2 Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Seeschiffes hat in der Meldung nach Ziffer 2.2.1 die folgenden Angaben über das Schiff zu machen:

a. Name, Eigner, Reeder, Charterer und Makler/Agent
b. Funkrufzeichen und die IMO-Nummer
c. Nationalität
d. Baujahr
e. Typ
f. Vorhandensein einer Doppelhülle
g. Bruttoraumzahl und Tragfähigkeit
h. Länge und Breite in Metern
i. letzter Auslaufhafen und Zeitpunkt des Auslaufens aus diesem Hafen
j. Tiefgang bei Abfahrt aus dem letzten Auslaufhafen u. Tiefgang bei Ankunft in Metern
k. nächster Anlaufhafen
l. geschätzte Ankunftszeit und Abfahrtszeit
m. Art und Menge der Ladung

Soweit darüber hinaus nach der NHafenO weitere Angaben erforderlich sind, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

2.2.3 Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat das Schiff, unverzüglich nach dem Einlaufen in den Hafen unter Vorlage der Schiffspapiere und Ladungspapiere bei NPorts anzumelden und rechtzeitig vor dem Verlassen des Hafens abzumelden. Außerdem hat sie oder er sich unverzüglich nach dem Einlaufen im Hafen über die örtlichen Sicherheitsanforderungen und Alarmwege zu informieren.

2.2.4 Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat unverzüglich jedes Verholen des Schiffes, außer eines Sportbootes, unter Angabe des Schiffsnamens, des alten und des neuen Liegeplatzes, NPorts zu melden.

2.2.5 Von den Meldepflichten nach Ziff. 2.2.1 bis 2.2.3 sind befreit:

a. Fahrgastschiffe, die nach einem mit NPorts abgestimmten Fahrplan verkehren

b. die in der Bundesrepublik Deutschland beheimateten
- Schiffe, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Landesgesellschaft zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt sind,
- Rettungs- und Feuerlöschschiffe,
- Lotsenschiffe und
- Fischereischiffe in ihrem Heimathafen,

c. Schleppschiffe, die ohne einen Liegeplatz zu beanspruchen, Schiffe lediglich ein- oder ausbringen oder regelmäßig in dem Hafen bugsieren,

d. Sportboote und Traditionsschiffe.

Die unter Buchst. b) bis d) genannten Schiffe haben sich vor Einlaufen bei der Meldestelle (Ziff. 1.3) über UKW Kanal 13 anzumelden.
Auf Antrag können durch NPorts auch andere Schiffe von der Meldepflicht befreit werden.

2.3 Gefährliche Güter

Das Einbringen gefährlicher Güter in den Hafen ist NPorts mindestens 24 Stunden vorher zu melden. In der Meldung sind anzugeben:

1. die Art des Transportmittels,
2. die richtigen technischen Namen der gefährlichen Güter mit der UN-Nummer,
3. die jeweilige Menge der gefährlichen Güter,
4. die jeweilige Gefahrgutklasse gemäß den für das Transportmittel anzuwendenden Gefahrgutvorschriften.

NPorts kann bestimmen, dass die Meldungen unter Nutzung eines bestimmten Datenverarbeitungssystems zu erfolgen haben.

Meldepflichtig ist beim Einbringen mit einem Schiff die Schiffsführerin oder der Schiffsführer und im Übrigen das Transportunternehmen.

2.4 Anzeigepflicht

Jeder Hafenbenutzer hat NPorts unverzüglich Störungen des Hafenbetriebes oder des Hafenverkehrs, insbesondere durch Feuer, Unfall, gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände und Beschädigungen an Hafenanlagen zu melden.

2.5 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

2.5.1 Es ist verboten

a. Kai- und Hafenbetriebsflächen unbefugt mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und/oder sich unbefugt darauf aufzuhalten,
b. auf Kai- und Hafenbetriebsflächen und Gleisanlagen unbefugt Fahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände abzustellen,
c. Verladeanlagen, Bahngleise oder Wasserfahrzeuge unbefugt zu betreten,
d. sich unbefugt im Arbeitsbereich von Kränen, Flurfördergeräten, Terminalzugmaschinen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
e. Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
f. Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
g. die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Benutzung zu behindern,
h. in den Hafengewässern zu baden oder ohne Befugnis zu tauchen,
i. die Wasserflächen mit Surfbrettern aller Art oder Wassermotorrädern (Jet-Skis) aller Art zu befahren,
j. im Hafen zu rauchen. Ausgenommen hiervon sind Büro-, Sozial-, Aufenthaltsräume und zugelassene Flächen.

2.5.2 Heißarbeiten dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde durchgeführt werden.

2.5.3 Bergungs- und Taucharbeiten, Verschrottungsarbeiten und Maschinenreparaturen auf Schiffen bedürfen einer Erlaubnis durch NPorts.

2.5.4 Veranstaltungen im Hafen, insbesondere Feuerwerke, Wettfahrten, Sportveranstaltungen, Stapelläufe, Korsofahrten usw., bedürfen der vorherigen Erlaubnis von NPorts. Die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen solcher Veranstaltungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.

2.5.5 Verkehrsstörende Einrichtungen, insbesondere Leuchtzeichen, Tafeln und Schilder sowie ähnliche Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung durch NPorts im Hafen angebracht werden und müssen so beschaffen sein, dass sie nicht mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können und Blendwirkungen ausgeschlossen sind.

2.5.6 NPorts kann das Auslegen von Fischereigeräten und die Ausübung des Fischfanges im Hafen Emden örtlich und zeitlich beschränken.

2.5.7 Im Hafenbereich gilt die Straßenverkehrsordnung. Schiffsumschlag und dadurch bedingte Ladeverkehre, die Abfertigung von Schiffen und der Schienenverkehr haben Vorrang.

3. Allgemeine Bestimmungen für Verkehr, Aufenthalt, Umschlag, Lagerung

3.1 Hafenlotsdienst und Lotsenannahmepflicht

3.1.1 Den Hafenlotsdienst für den Hafen Emden versieht die Lotsenbrüderschaft Emden.

3.1.2 Die Verpflichtung zur Annahme eines Hafenlotsen ergibt sich aus der Besonderen Hafenordnung für den Hafen Emden (BesHOEmd) vom 03.03.2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 9) in der Fassung der ersten Verordnung zur Änderung der BesHOEmd vom 04.04.2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 15) und weiter in der jeweils gültigen Fassung.

3.1.3 Die unter Ziffer 3.1.2 genannte Verpflichtung besteht ausdrücklich auch bei Verholungen innerhalb des Hafenbereiches.

3.2 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen, Schlepperhilfe

3.2.1 Die Geschwindigkeit aller Land- und Wasserfahrzeuge ist so einzurichten, dass sie vor Hindernissen ausweichen und nötigenfalls rechtzeitig anhalten können.

3.2.2 Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Wendemanöver sind mit angepasster Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.

3.2.3 Für die Häfen kann NPorts als Voraussetzung für das Befahren mit Wasserfahrzeugen einen Mindestwasserstand oder eine Obergrenze für den Tiefgang festsetzen.

3.2.4 Auf Wasserfahrzeugen, die wegen ihrer Abmessungen, mangelnder Maschinenkraft oder aus meteorologischen oder anderen Gründen im Hafen nicht sicher manövrieren können, muss sich die Schiffsführung ausreichender Schlepperhilfe bedienen. Wenn die Fahrzeuge nicht sicher mit Leinen verholt werden können, gilt Satz 1 entsprechend.

3.3 Liegeplätze, Ankern

3.3.1 Liegeplätze an den Anlagen des Hafens Emden werden von NPorts zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. NPorts kann die Liegeplatzbenutzung zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinander legen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen, soweit hafenbetriebliche Belange es erfordern. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis von NPorts gewechselt werden.

3.3.2 Bei der Zuweisung der Liegeplätze haben ordnungsgemäß gemeldete Schiffe Vorrang vor nicht ordnungsgemäß gemeldeten Schiffen. Schiffsanmeldung sowie eventuell erforderliche Aktualisierungen sind über das Internetsystem INPLAN vorzunehmen. Hierfür können geeignete Dienstleister in Anspruch genommen werden.

3.3.3 Für die ordnungsgemäße Verteilung der Liegeplätze wird als Zeitpunkt der Ankunft für von See kommende Schiffe das Passieren der Ansteuerungstonne „Westerems“ festgelegt und gilt für das direkte (ohne Unterbrechung) ansteuern des angemeldeten Liegeplatzes. Sollte das Schiff den Hafen Emden nicht ansteuern können, weil der Liegeplatz belegt ist oder das einkommenden Schiff auf die Tide warten muss, gilt das Schiff als angekommen, wenn es den Anker auf der Reede „Westerems“ hat fallen lassen bzw. es seine „Notice of Rediness“ (NOR) getendert hat. Ansonsten gelten Schiffe mit ihrer tatsächlichen Ankunft in Emden als angekommen.

3.3.4 Folgende Regeln gelten für den Fall, dass mehrere Schiffe auf den gleichen Liegeplatz angewiesen sind:

- ladende oder löschende Schiffe haben bei der Verteilung der Liegeplätze Vorrang vor Schiffen, welche einen Warteplatz einnehmen wollen.
- Schiffe haben nach dem Einnehmen des Liegeplatzes unverzüglich mit dem Ladungsumschlag zu beginnen und diesen so schnell wie möglich durchzuführen. Wird der Umschlag von Binnenschiffen nicht innerhalb von 2 Stunden, von Seeschiffen nicht innerhalb von 3 Stunden, nach dem Festmachen begonnen oder derselbe um mehr als 2 Stunden unterbrochen, so ist der Liegeplatz auf Verlangen der Hafenbehörde zu räumen.
- Jedes Binnenschiff hat spätestens 2 Stunden und jedes Seeschiff spätestens 3 Stunden nach Lade- bzw. Löschende den Liegeplatz zu verlassen.
- Für längere Liegezeiten im Hafen (z.B. wegen Tide, Reparatur) hat das Schiff einen von der Hafenbehörde zugewiesenen Liegeplatz einzunehmen.

Kosten, die aus den vorstehenden Regeln entstehen, sind vom betroffenen Schiff zu tragen.

Sollte ein Schiff gegen diese Regen verstoßen so haftet es für alle nachweislich dadurch entstehenden Nachteile und Schäden, und zwar unabhängig vom Nachweis des eigenen Verschuldens.

3.3.5 Im Hafen darf nur mit Erlaubnis von NPorts geankert werden. Der Gebrauch des Ankers für Manövrierzwecke ist hiervon eingeschlossen.

3.4 Festmachen

Schiffe müssen sicher an den dafür vorgesehenen Einrichtungen festgemacht werden. NPorts kann anordnen, dass unzureichende Festmachereinrichtungen nicht eingesetzt und beschädigte Leinen und Drähte ausgetauscht werden. Die Befestigung der Leinen und Drähte ist schiffseitig zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austauchen beim Laden und Löschen anzupassen.

3.5 Gefährdende Fahrzeugteile, Leinen, Drähte

Die Schiffsführer haben dafür zu sorgen, dass gefährdende, über den Rumpf von Wasserfahrzeugen hinausragende Fahrzeugteile oder Ladung an ihren äußeren Enden, sowie ausgebrachte gefährdende Leinen und Drähte, deutlich gekennzeichnet und nachts oder bei schlechter Sicht ausreichend beleuchtet sind. Erforderlichenfalls sind Hindernisse zu beseitigen.

3.6 Landverbindungen der Wasserfahrzeuge

3.6.1 Landgänge müssen verkehrssicher sein. Ihre Benutzung ist verboten, solange eine verkehrssichere Landverbindung nicht hergestellt ist. Sie dürfen den Umschlag- und Eisenbahnbetrieb im Hafengebiet nicht behindern. Schienen- und Krananlagen dürfen nicht belegt werden. Bei Dunkelheit sind die Landgänge ausreichend zu beleuchten.

3.6.2. Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, so muss das dem Ufer näher liegende Wasserfahrzeug das Überlegen von Stegen, den Verkehr von Personen und den Transport von Gütern des Schiffsbedarfs dulden.

3.7 Bewachung

Für nicht dauerhaft besetzte oder aus dem Verkehr gezogene Schiffe kann NPorts von der Eigentümerin oder dem Eigentümer verlangen, dass ihr eine für das Schiff verantwortliche Person benannt wird. NPorts kann für diese Schiffe eine Bewachung anordnen.

3.8 Betätigung von Antriebsanlagen und Manövrierhilfen

3.8.1 Außer zur kurzzeitigen Erprobungvor dem Auslaufen dürfen Antriebsanlagen und Manövrierhilfen auf festgemachten Schiffen nur nach rechtzeitiger vorheriger Unterrichtung von NPorts und mit Erlaubnis von NPorts betätigt werden.

3.8.2 Während der Maschinenprobehat die Schiffsführungdurch eine Aufsicht am Heck dafür zusorgen, dass andere Wasserfahrzeuge bei Annäherung gewarnt und bei Gefahr die Maschinen sofort gestoppt werden können.

3.8.3 Fahrzeuge, die ihre Schiffsschraube während der Liegezeitbetriebsbedingt drehen müssen, haben für geeignete Sicherungsvorrichtungen zu sorgen und diese nachts zu beleuchten.

3.9 Laden und Löschen, Bunkern

3.9.1 Das Be- und Entladenvon Wasserfahrzeugen und dieBereitstellung vonGütern zum Laden oder zum Abtransport (Umschlag) sind nur auf den dafür bestimmten Wasser- und Landflächen und Anlagen zulässig. Im Übrigen gelten insbesondere §§ 24 und 25 des Besonderen Teils unserer AGB.

3.9.2 Umschlagflächen und –anlagen nach Ziff. 3.9.1 sind von Landfahrzeugen, Geräten, Gütern und anderen Gegenständen zu räumen, soweit die für den Umschlag nicht benötigt werden. NPorts kann unbefugt abgestellte Landfahrzeuge auf Kosten des Fahrzeugeigentümers entfernen oder entfernen lassen.

3.9.3 Während des Umschlags ist Personen, die unbeteiligt sind, der Aufenthalt auf den Umschlagflächen und –anlagen verboten. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Lichtraumprofils der Schienenfahrzeuge oder schienengebundenen Umschlaggeräte be- oder entladen, darf sich der Fahrzeugführer nicht von seinem Fahrzeug entfernen.

3.9.4 Wassergefährdende Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankkraftwagen abgegeben werden, die mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Gefahren für Personen und Umwelt ausgestattet sind. Der Bunkervorgang ist NPorts rechtzeitig vorher zu melden.

3.10 Abstellen und Lagern von Gütern, Fahrzeugen und Geräten

3.10.1 Die Lagerung vonGütern ist nur auf von NPorts zugewiesenen, vermieteten oder verpachteten Flächengestattet. Zuständigkeiten anderer Behörden nachbesonderen Schutzvorschriften für das Lagern von Gütern bleiben unberührt.

3.10.2 Auf Umschlagflächen und –anlagen, auf Zufahrten und auf Zugängen zu Flächen und Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, sowie im Regellichtraum von Gleisanlagen dürfen Güter nicht unbefugt gelagert werden.

3.10.3 Gefährliche Güter dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Gefahrgutplätzen gelagert werden. Ausgenommen ist der Bereitstellungszeitraum für den direkten Be- und Entladevorgang des Wasserfahrzeugs. Weitere Regelungen über Gefahrgut sind in § 17 ff. des Besonderen Teils unserer AGB enthalten.

3.10.4 Im Freien dürfen Güter nur gelagertwerden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

3.10.5 NPorts kann von den Vorschriften der Ziff. 3.10.1 bis 3.10.3 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

3.10.6 Die Sicherung der gelagerten Güter gegen Wertminderung und alle sonstigen Gefahren obliegt dem Mieter und dem Verfügungsberechtigten.

3.10.7 In Überflutungsbereichen abgestellte oder gelagerte Güter, Fahrzeuge oder Geräte können bei Sturmflutwarnungen auf Kostendes Eigentümers und des Verfügungsberechtigten entfernt werden.

3.11 Stilllegen von Wasserfahrzeugen

3.11.1 Wasserfahrzeuge dürfen nur mit dem Einverständnis von NPorts und einer Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen

a. stillgelegt,
b. aufgelegt,
c. zum Lagern von Gütern,
d. zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder
e. zum Wohnen benutzt werden.

3.11.2 Wasserfahrzeuge gem. Ziff. 3.11.1. sind in sicherem und schwimmfähigen Zustand zu halten. Der Eigentümer hat NPorts auf Anforderung einen Schwimmfähigkeitsnachweis zu erbringen und eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Fahrzeug verantwortlich und verfügungsberechtigt ist. Name und Anschrift der oder des Verantwortlichen sind an dem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

3.11.3 NPorts kann das Entfernen von Wasserfahrzeugen aus dem Hafen anordnen, die entgegen Ziff. 3.11.1 ohne Erlaubnis benutzt, stillgelegt oder aufgelegt wurden.

3.12 Verunreinigungen

Vom Hafenbenutzer verursachte Verunreinigungen der Land- und Wasserflächen sind von diesem auf eigene Veranlassung und Kosten zu beseitigen. Geschieht dies auch nach Aufforderung durch NPorts nicht, kann NPorts die Arbeiten auf Kosten des Hafenbenutzers durchführen bzw. durchführen lassen.

4. Umschlaggeräte, Förderanlagen, sonstige Dienstleistungen

4.1 Vermietung von Umschlaggeräten und Förderanlagen

4.1.1 Die NPorts eigenen Umschlaggeräte und Förderanlagen können soweit verfügbar und einsetzbar mit dem erforderlichen Bedienungspersonal schichtweise angemietet werden.

4.1.2 Der Mieter betreibt den Umschlag auf eigene Gefahr. Er hat gegenüber dem Bedienungspersonal ein eigenverantwortliches Weisungsrecht. Das Bedienungspersonal ist insofern Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe des Mieters. Dasselbe gilt auch bei der Gestellung von Personal für die Bedienung von nicht NPorts eigenen Umschlaggeräten.

4.1.3 Der Mieter ist Betreiber der Geräte und Anlagen im Sinne von § 4 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften.

4.2 Vertäudienste

Das Vertäuen von Seeschiffen ist eine sicherheitsrelevante Dienstleistung. Unternehmen, die gewerbsmäßig im Hafen Vertäudienste leisten wollen müssen Nachweise erbringen bzw. Erklärungen abgeben über:

a. die Befähigung und Eignung des eingesetzten Personals,
b. das Vorhandensein einer Einsatzzentrale mit Kommunikationsmitteln insbesondere zum Schiff und Lotsen,
c. das Vorhandensein ausreichenden Personals,
d. die Verpflichtung, jede angeforderte Vertäudienstleistung an jedem Liegeplatz innerhalb einer Stunde nach Auftragserteilung auszuführen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann NPorts auf besonderen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsvorschriften zulassen. Soweit Bestimmungen betroffen sind, bei denen die Erlaubnis der Hafenbehörde erforderlich ist, ist diese ebenfalls für die Ausnahme erforderlich.

5.2 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit nicht diese Hafenbenutzungsvorschriften in zulässiger Weise Abweichendes regeln, bleiben die Allgemeinen Gesetze und Verordnungen sowie die Zuständigkeiten und Erlaubnisvorbehalte nach dem Nds. Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) in Verbindung mit der Nds. Hafenordnung (NHafenO) unberührt.

5.3 Inkrafttreten

Diese Hafenbenutzungsvorschriften treten am 15. November 2010 in Kraft**.**

Emden, den 10. November 2010

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

gez.
Berend Snippe - ppa

Niedersachsen Ports